



## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### Moratorium für Fracking in Schleswig-Holstein

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Öffentlichkeit unverzüglich über diejenigen Gebiete Schleswig-Holsteins zu informieren, für die Anträge auf Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen gestellt worden sind oder zukünftig gestellt werden,
2. Bohrungen zur Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen in Schleswig-Holstein bis auf weiteres nicht zu genehmigen und nicht genehmigen zu lassen, es sei denn, die Anwendung des hydraulischen Frakturierungsverfahrens (Fracking) ist rechtsverbindlich ausgeschlossen,
3. das Moratorium nach Ziff. 2 öffentlich bekanntzugeben.

Begründung:

Bei der Gas- und Ölförderung mithilfe des Fracking-Verfahrens werden Risse in Gesteinsschichten gesprengt, durch die unter bestimmten Umständen giftige, salzige, radioaktive oder krebserzeugende Flüssigkeiten oder Methangas ins Grundwasser gelangen können, gegebenenfalls auch erst Jahre später. An der Oberfläche können giftige Flüssigkeiten, z.B. aus undichten Leitungen, den Boden verseuchen. Die Ent-

sorgung der z.B. mit Schwermetallen und Quecksilber belasteten Flüssigkeiten in unbenutzten Bohrungen birgt weitere Risiken. Fracking kann nach Meinung einiger Experten auch Erdstöße auslösen, die an der Erdoberfläche zu Schäden führen können. Gegen die Erschließung neuer Gas- und Ölvorkommen spricht schließlich generell, dass fossile Brennstoffe klimaschädlich sind und ihre Förderung den Umstieg auf regenerative Energiequellen erschwert.

Die Risiken des Einsatzes umwelttoxischer Substanzen bei der Anwendung der Fracking-Technologie zur Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Erdgaslagerstätten sind bislang nicht abschließend geklärt. Eine von Umweltbundesamt (UBA) in Auftrag gegebenes Gutachten mit dem Titel „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen“ und auch ein von der nordrhein-westfälischen Landesregierung in Auftrag gegebenes Gutachten mit dem Titel „Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in NRW“ sehen gegenwärtig einen erheblichen Forschungsbedarf. Das Gutachten im Auftrag des UBA kommt etwa zu dem Schluss, dass zu einer „fundierten Beurteilung der Risiken und zu deren technischer Beherrschbarkeit viele und grundlegende Informationen fehlen. Dazu gehören Kenntnisse des Aufbaus und der Eigenschaften der tiefen Geosysteme (Durchlässigkeiten, Potenzialdifferenzen), die Identität der eingesetzten Frack-Additive und Daten zu deren chemischen und toxikologischen Eigenschaften.“

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 festgestellt (Drucksache 754/12), dass der Einsatz umwelttoxischer Chemikalien bei Anwendung der Fracking-Technologie zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erhebliche Risiken beinhalte. Über Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen mit umwelttoxischen Chemikalien zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten könne daher erst dann entschieden werden, wenn die nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden und zweifelsfrei geklärt sei, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes). Die oben genannten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen zurzeit nicht vorliegen.

Dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) liegt zurzeit eine Vielzahl von Anträgen zur Aufsuchung unkonventioneller Kohlenwasserstoffvorkommen in Schleswig-Holstein sowie zur Bewilligung deren Ausbeutung vor. Nach der früheren Genehmigungspraxis musste die Industrie nicht offenlegen, ob sie die Fracking-Technologie anzuwenden und umwelttoxische Substanzen einzusetzen beabsichtigt.

Um den Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und des Grundwassers vollumfänglich gewährleisten zu können, bis wissenschaftliche sowie rechtliche Unsicherheiten ausgeräumt, eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung eingeführt und dadurch die Beteiligung der Öffentlichkeit gesichert sind, ist in Schleswig-Holstein ein Moratorium zu verhängen, das den Einsatz der Fracking-Technologie bis auf weiteres ausschließt.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu 1.: Vor dem Hintergrund der geschilderten Risiken und Nachteile haben die Schleswig-Holsteiner einen Anspruch darauf, rechtzeitig informiert zu werden, wenn in ihrer Region Erdöl oder Erdgas aufgesucht oder gefördert werden soll. Bislang enthält die Landesregierung den betroffenen Bürgern die Information vor, für welche Gebiete entsprechende Anträge vorliegen. Wegen der vielfältigen mit der Fracking-Technologie verbundenen Risiken überwiegt das öffentliche Transparenzinteresse jedoch eindeutig die Geschäftsinteressen der antragstellenden Unternehmen (siehe § 9 Umweltinformationsgesetz).

Zu 2.: Das für Schleswig-Holstein geforderte Moratorium entspricht dem in Nordrhein-Westfalen verhängten. In Nordrhein-Westfalen wird der Einsatz der Fracking-Technologie bei Vorhaben zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten derzeit und bis auf weiteres nicht genehmigt.

Zu 3.: Eine öffentliche Bekanntgabe des Moratoriums ist erforderlich, um Klarheit zu schaffen und der Industrie Gelegenheit zu geben, ihre Pläne zum Einsatz des Fracking-Verfahrens zu überdenken und gegebenenfalls freiwillig darauf zu verzichten.

Dr. Patrick Breyer  
und Fraktion